

412. Sistirung. Jakobine Willimann, Wirtin, Rolandstraße 18, Zürich III, rekurriert unterm 18. Dezember 1900 gegen die Sistirungsverfügung der Bezirksanwaltschaft vom 3. Dezember 1900 in der Untersuchungssache gegen Wilhelm Ehrler, Zementer, Zentralstraße 133, Zürich III, betreffend Betrug.

Der Sistirungsbegründung entnehmen wir: Der Angeschuldigte behauptet, die Abtretung per 210 Fr. der Damnisfatin nur gegeben zu haben gegen die Zusicherung, daß er von ihr 50 Fr. zur Hochzeit erhalte, die Abtretung dann aber widerrufen zu haben, weil die Damnisfatin ihr Versprechen nicht hielt. (Akt. 6, 16). Dessen Ehefrau bestätigt diese Aussage (Akt. 18). Da nicht mit Sicherheit entschieden werden kann, ob die Aussage des Angeschuldigten oder diejenige der Damnisfatin auf Wahrheit beruht, muß das Verfahren mangels genügenden Beweises eingestellt werden.

Die Rekurrentin produziert in ihrer Eingabe keine weiteren Beweise zur Erhärtung der von ihr gemachten Angaben; sie beschränkt sich auf das bereits in den Akten enthaltene Material. Ehrler sei übel beleumdet und vorbestraft, deshalb seien seine Angaben weniger glaubwürdig als die ihrigen. Einem solchen Menschen gegenüber würde sie eine solche Zusicherung entschieden nicht gemacht haben. Die Abtretung lasse sich durch eine Urkunde nachweisen, es handle sich also nicht wie bei der angeblichen Zusicherung um eine bloße Behauptung. Ehrler habe ihr von der Hochzeit nichts mitgeteilt. Erst nachher, als sie von ihrem Recht habe Gebrauch machen wollen, sei er mit der genannten Ausrede aufgetreten.

Die Bezirksanwaltschaft beantragt Abweisung des Rekurses, ebenso die Staatsanwaltschaft. Rekurrentin bringe neues Material, welches die gegenteilige Behauptung Ehrlers und seiner Frau als unglaubwürdig oder als direkt unwahr erscheinen ließe, nicht herbei. Die Aktenlage werde durch die Rekurschrift nicht modifiziert. Dem Einwande der Rekurrentin, sie hätte an den übel beleumdeten Ehrler nie ein solches Versprechen abgegeben, steht die Tatsache gegenüber, daß sie während längerer Zeit in der gleichen Wohnung neben ihm im Frieden leben konnte, obwohl sie dessen Vorstrafe kannte.

In Würdigung der Aktenlage und nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Die Kosten werden der Rekurrentin auferlegt.
- III. Mitteilung an a) Frl. Willimann, Zürich III, unter Rücksendung der Beilage; b) die Staatsanwaltschaft mit Beischluß der Akten; c) die Justiz- und Polizeidirektion.